

**Zeitschrift:** Tec21  
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
**Band:** 128 (2002)  
**Heft:** 49-50: Koexistenz im Verkehr

**Artikel:** ArchitektInnen zwischen Auftrag und Werkvertrag  
**Autor:** Stöckli, Hubert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-80517>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ArchitektInnen zwischen Auftrag und Werkvertrag

**Die rechtliche Zuordnung von Architekturverträgen gehört zu den klassischen Rechtsfragen, über die schon seit vielen Jahren gestritten wird. Knackpunkt ist die Frage, welcher Rechtsnorm diese Verträge unterstehen sollen.**

Zur Auswahl stehen das Werkvertragsrecht nach Art. 363 ff. OR und das Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR. Die Beantwortung dieser Frage, die auch Qualifikationsfrage heisst, hat praktische Auswirkungen: Soll der Bauherr rügen müssen, um dann gegen den Planer vorgehen zu können? Binnen welcher Frist verjähren seine Ansprüche aus mangelhaften Plänen? Hat der Architekt Anspruch auf entgangenen Gewinn, wenn der Bauherr den Vertrag vorzeitig auflöst?

## Auftragsrecht bevorzugt?

Zuweilen gibt es Planer, die ohne Rücksicht auf den Vertragsinhalt das Auftragsrecht bevorzugen und die Anwendung der werkvertraglichen Regeln ablehnen. Dies mag zunächst darin begründet liegen, dass sich die Planer seit je als Vertrauensperson des Auftraggebers<sup>1</sup> verstehen und dieses Berufsbild offenbar nur dann angemessen reflektiert glauben, wenn ihre Vertragsbeziehung zum Bauherrn nicht den gleichen Status hat wie diejenige eines Unternehmers. Und womöglich nehmen sie an, das Auftragsrecht sei vorteilhafter für sie. Nun verhält es sich aber teilweise gerade umgekehrt, etwa was die Verjährung angeht. Die ordentliche Verjährung beträgt im Auftragsrecht 10 Jahre,<sup>2</sup> während die Mängelhaftung des Werkunternehmers schon nach einem bzw. nach fünf Jahren (bei Bauwerken) verjährt. Zudem sieht das Auftragsrecht nur bei unzeitiger Vertragsbeendigung Ersatzansprüche vor und beschränkt diese auch insoweit, als entgangener Gewinn nicht zu ersetzen ist. Anders das Werkvertragsrecht, das dem Unternehmer bei Vertragsbeendigung die volle Vergütung verschafft.

Klar ist der Fall, wenn der Architekt seiner Vertragspartnerin die Herstellung einer Baute verspricht: Hier liegt ein Werkvertrag vor. Gesicherter Gerichtspraxis entspricht es zudem, dass die Vereinbarung über die Herstellung von Plänen dem Werkvertrags-, ein Vertrag über die Bauleitung dem Auftragsrecht folgt. Was aber gilt, wenn der Architektin «sämtliche für die Ausführung des Bauprojektes notwendigen Architektenleistungen» übertragen werden, also ein so genannter Gesamtvertrag abgeschlossen wird?

## Gemischter Vertrag?

Das Bundesgericht geht seit 1983 von einem gemischten Vertragsverhältnis aus: «Die Anerkennung gemischter Verträge erlaubt es den Vertragspartnern und dem Gericht, den Umständen angepasste Lösungen zu finden, die der Rechtswirklichkeit besser entsprechen als eine einheitliche Qualifikation».<sup>3</sup> Das Bundesgericht nimmt dabei eine Spaltung der Rechtsfolgen in Kauf, «indem sich etwa die Haftung für einen Planfehler aus Werkvertrag, jene für unsorgfältige Bauaufsicht aus Auftrag ergeben kann».

Für die Beendigung des Vertrages hingegen will das Bundesgericht von einer Spaltung nichts wissen: Beendet wird der Gesamtvertrag in jedem Fall nach Auftragsrecht, was beiden Vertragsparteien ein freies Widerrufsrecht verschafft.

Wer der bundesgerichtlichen Konzeption des Mischvertrages kritisch gegenübersteht, muss sich eine andere Lösung zurechtlegen. Soll der Gesamtvertrag als reiner Werkvertrag behandelt werden? Schwierig, denn das Leistungsprogramm des Vollarchitekten lässt sich nicht integral ins Werkvertragsrecht pressen. Oder soll es in die andere Richtung gehen und der Vertrag des Vollarchitekten ohne Rücksicht darauf, dass einzelne Leistungen (etwa die Herstellung von Plänen) Werk-Charakter haben, dem Auftragsrecht unterstellt werden?

## Neueste Gerichtspraxis

Neuerdings scheint sich das Bundesgericht – einem Teil der Rechtslehre folgend – dieser Auffassung öffnen zu wollen, wenn es sagt: Die «évolution de la jurispruden-

	Werkvertrag (Art. 363 ff. OR)	Auftrag (Art. 394 ff. OR)
Haftungsvoraussetzung	Mängelhaftung nur nach Mängelrüge	Haftung ohne spezielle Rüge
Folgen der Vertragsverletzung	Mängelhaftung und Schadenersatz	Nur Schadenersatz, keine Mängelhaftung
Vertragsauflösung	Durch den Besteller jederzeit möglich. Dispositiv. Ersatz auch für entgangenen Gewinn.	Jederzeit möglich. Zwingend. Schadenersatz nur bei Unzeit. Kein Ersatz für entgangenen Gewinn.

Unterschiedliche Behandlung von Verträgen mit ArchitektInnen unter Werkvertrags- bzw. Auftragsrecht

ce (des Bundesgerichtes) semble aller dans le sens préconisé par une partie de la doctrine, qui voudrait que la responsabilité de l'architecte global soit soumise exclusivement aux règles du mandat<sup>4</sup>. Damit schlug der Gesamtvertrag seine Stammwurzeln im Auftragsrecht, was schon in einem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 1937 für sachgerecht gehalten wurde: «Unterstellt man ... das Ganze den Regeln über den die allgemeinste und damit weiteste Form des Arbeitsvertrages darstellenden Auftrag, mit der Massgabe, dass nötigenfalls die Spezialvorschriften des Werkvertrages aushilfsweise herangezogen werden dürfen, so wird den Verhältnissen nach keiner Richtung hin Zwang angetan»<sup>5</sup>. Landen wir mit dem Vorbehalt, aushilfsweise Werkvertragsrecht heranzuziehen, aber nicht trotzdem wieder beim Mischvertrag des Bundesgerichts? Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Bundesgericht an seiner mischvertraglichen Konzeption vorläufig festhalten, zumal es sich damit alle Optionen wahrt, in der Sache dann doch Auftragsrecht anzuwenden. Auf dieser Linie liegt jedenfalls die bundesgerichtliche Praxis, welche die Haftung des Vollarchitekten für Kostenüberschreitungen auftragsrechtlich abwickelt,<sup>6</sup> obschon die «selbständige Erstellung von ... Kostenvoranschlägen» als möglicher Gegenstand eines Werkvertrages bezeichnet wird.<sup>7</sup>

Ein vorläufiges Fazit? Ein Gesamtvertrag über Architekturleistungen wird auch weiterhin als Mischvertrag gehandelt werden, wobei die Vertragsparteien sich darauf einstellen sollten, dass die Rechtsprechung ihre Vertragsstreitigkeiten in der Tendenz auftragsrechtlich einrenken wird.

Prof. Hubert Stöckli, Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht der Universität Freiburg. hubert.stoeckli@unifr.ch

#### Literatur

- 1 SIA-Ordnung 102, Art. 2.2
- 2 Art. 371 Abs. 2 OR vorbehalten
- 3 BGE 109 II 466; zuletzt BGE 127 III 545
- 4 «Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes nähert sich in der Tendenz jenem Teil der Lehre an, der die Haftung des Gesamtarchitekten ausschliesslich dem Auftragsrecht unterstellt», BGE 127 III 545
- 5 BGE 63 II 180
- 6 BGE 119 II 251
- 7 BGE 114 II 56

## Raumbedarf?

**ALHO liefert und installiert modular zusammensetzbare Gebäude – zum Kaufen, Leasen, Mieten.**



**Basic Line** – die schnelle Lösung für alle, die raschen Raumbedarf haben. Funktionelle Stahlmodulbau-Gebäude für temporäre Einsätze.

**Classic Line** – die hochwertige Interimslösung für Bürogebäude, Schulen oder Kindergärten. Bietet sich auch als repräsentative Dauerlösung an.

**Comfort Line** – die flexible Dauerlösung mit hochwertiger optischer Erscheinung und leicht anpassungsfähiger Raumstruktur.

#### ALHO AG

CH-4806 Wikon · Industriestrasse 8 · Postfach 17  
Tel. 062 746 86 00 · Fax 062 746 86 10  
E-mail: info@alho.ch · Internet: www.alho.ch



# Nr. 1

## Grabenloser Leitungsbau

### Wir unterqueren für Sie:

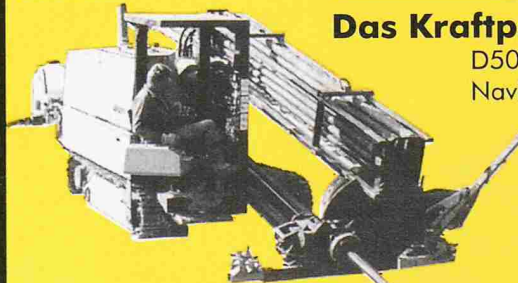
- Strassen und Autobahnen
- Schienen und Geleiseanlagen
- Bäche und Flüsse
- Gärten und Parkanlagen
- Natürliche und bauliche Hindernisse
- usw. usw.

- Steuerbares Horizontalbohrsystem
- Stahlrohrvortrieb
- Rohrsplitting
- Erdraketen

## in der Schweiz

### Das Kraftpaket

D50x100  
Navigator



Verlangen Sie unverbindlich eine Offerte!

**Emil Keller AG**  
Tiefbauunternehmung

Postfach  
Neumühlestrasse 42  
8406 Winterthur  
Tel. 052 203 15 15  
Fax 052 202 00 91

